

Neuigkeiten aus unserem Bereich Finanzen **März 2020**

Erzhausen, 27. März 2020

Liebe Finanzverantwortliche unserer Gemeinden und Werke, liebe Gemeindeleiter/innen und Pastoren/innen,

gemeinsam informieren der Schatzmeister der Volksmission eC Dirk Glaser und ich über ein paar wichtige Themengebiete, mit denen ihr auf die ein oder andere Weise konfrontiert seid oder die auf euch zukommen können.

Manches davon kann regional unterschiedlich aussehen, so dass in jedem Fall die örtliche Presse oder behördliche Veröffentlichungen weiterhelfen können.

Selbstverständlich stehen wir auch für Fragen zur Verfügung.

Wir bitten darum, besonnen und gut überlegt zu handeln. Möge Gott euch Weisheit und Kraft geben.

Herzliche Segensgrüße

Daniel Dallmann, BFP Schatzmeister

Dirk Glaser, Schatzmeister VMeC

Inhalt

- 1. Kurzarbeitergeld (siehe auch Anlage)**
- 2. Quarantäne**
- 3. Soforthilfe**
- 4. Stundung von Umsatzsteuer**
- 5. Tilgungsaussetzung und Stundung von Mietzahlungen**
- 6. Corona Hilfe: Kredite für Unternehmen**

1. Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld

Im Rahmen der Corona-Virus-Pandemie hat die Bundesregierung die Beantragung von Kurzarbeitergeld vereinfacht. Informationen darüber sind auf der Website der Bundesagentur für Arbeit unter dem Link

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

zusammengestellt. Auch ein Bereich mit den „häufig gestellten Fragen“ ist dort hinterlegt. Auf dieser Seite sind auch zwei Videos hinterlegt, die die Voraussetzungen und die Beantragung visuell verdeutlichen.

Das Wichtigste in Kürze vorab:

- Der Arbeitgeber (Gemeinde) muss für das Kurzarbeitergeld (Kug) in Vorlage treten. Das Kurzarbeitergeld ist eine Erstattungsleistung und wird rückwirkend an den Arbeitgeber gezahlt
- Zuständig ist die Agentur am Sitz der Gemeinden (Arbeitgeber)
- Für jeden betroffenen Mitarbeiter ist eine Zustimmung zur Beantragung des KUG einzuholen.
- Die Formulare, um den Arbeitsausfall anzuzeigen und das KUG zu beantragen, können aus dem Internet heruntergeladen werden:
 - Formular zur Anzeige des Arbeitsausfalls (PDF)
 - Antrag auf Kurzarbeitergeld (PDF)

Weitere Informationen bzw. FAQ sind auf der Website der Bundesagentur für Arbeit ersichtlich. Außerdem eine vom Bundesministerium für Arbeit

und Soziales am 23.03.2020 erstellte Zusammenfassung in Deutsch und Englisch: „Fragen und Antworten zu Kurzarbeit und Qualifizierung“¹.

Welche grundsätzlichen Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Die gesetzliche Grundlage bildet der § 95 SGB III. Danach sind diese grundsätzlichen Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall
2. Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen
3. Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen (d.h. Voraussetzungen bei Ihren Beschäftigten)
4. Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Arbeitsagentur am Betriebsitz

Was bedeutet „erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall“?

- Es muss ein „unabwendbares Ereignis“ (z. B. behördlich veranlasste Maßnahmen, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Unglücksfall) vorliegen **oder**
 - Wirtschaftliche Ursachen (z. B. Auftragsmangel, -stornierung, fehlendes Material)
- Der Arbeitsausfall muss vorübergehend² und unvermeidbar sein.

¹ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf?__blob=publicationFile&v=10

in Englisch:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung-englisch.pdf?__blob=publicationFile&v=5

² **Siehe Kurzarbeitergeld Merkblatt 8a**

Seite 12 unter 2.2.2

Ein vorübergehender Arbeitsausfall liegt vor, wenn sich aus den Gesamtumständen des Einzelfalles ergibt (z.B. ... Rentabilität und Liquidität des Betriebes), dass mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit wieder mit dem Übergang zur Vollarbeit zu rechnen ist.

Folgende Argumentation könnte eingebracht werden: Das behördlich angeordnete Versammlungsverbot für Kirchen hat eine direkte Auswirkung auf die Liquidität der Gemeinden. Da keine Kirchensteuer noch Mitgliedsbeiträge erhoben werden, finanziert sich die lokale Kirche als „Betrieb“ allein auf Spenden und freiwilligen Zuwendungen. Die sonntägliche Kollekte gehört vielerorts zu den regelmäßigen Einnahmen und zur Liquiditätsbeschaffung der lokalen Kirche. Durch die Anordnung von Kurzarbeit in vielen Betrieben ist zusätzlich mit einem Rückgang der Spenden zu rechnen und einem drohenden Liquiditätsrückgang.

„Durch den Ausfall der üblicherweise sehr gut besuchten Gottesdienste in der Kar- und Osterwoche sowie der nachfolgenden kirchlichen Feiertage bis einschließlich Pfingsten, wird mit einem Einbruch der Spenden gerechnet.“

- Als Mindestfordernis gilt:

Rückwirkend zum 01. März 2020 bis Ende 2020 (Stand Referentenentwurf vom 19. März 2020) müssen mindestens 10 % der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Entgeltausfall von mehr als 10% haben

- im Betrieb oder in der betreffenden Betriebsabteilung
- im jeweiligen Kalendermonat

Was bedeutet unvermeidbar?

- Der Ausfall darf nicht auf branchenüblichen, betriebsüblichen oder saisonbedingten Gründen beruhen.
- Zunächst müssen Urlaub aus dem Vorjahr, Überstunden- und Arbeitszeitkonten abgebaut³ werden– aber: auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird rückwirkend zum 01. März 2020 bis Ende 2020 (Stand Referentenentwurf vom 23. März 2020) verzichtet werden
- Die Umsetzung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in einen anderen Bereich/eine andere Abteilung muss geprüft werden (ggf. temporäre Umsetzung)
- Wirtschaftlich zumutbare Gegenmaßnahmen müssen zuvor getroffen worden sein.

Welche betrieblichen Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Die gesetzliche Grundlage bildet der § 97 SGB III.

- Im Betrieb oder der Betriebsabteilung muss mindestens eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beschäftigt sein

Welche persönlichen Voraussetzungen (der Beschäftigten) müssen erfüllt werden?

³ Siehe Kurzarbeitergeld Merkblatt 8a

1. **Seite 14 Punkt 2**
Alt-Urlaub ist zuerst zu gewähren
2. **Seite 16, Punkt 2 in der Klammer:**
spricht von einer möglichen Beschränkung von 10 % der Soll-Jahresarbeitszeit

Die gesetzliche Grundlage bildet der § 98 SGB III.

- Fortsetzung einer versicherungspflichtigen (ungekündigten) Beschäftigung
- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus zwingenden Gründen oder im Anschluss an eine Ausbildung

Wie zeige ich den Arbeitsausfall an?

Die gesetzliche Grundlage bildet der § 99 SGB III. Danach gilt:

Die Anzeige des Arbeitsausfalls muss in dem Monat eingehen, in dem die Kurzarbeit beginnt:

- schriftlich (kann auch schriftlich erfolgen (siehe www.arbeitsagentur.de unter „eServices“ Unternehmen).⁴
- bei der Agentur für Arbeit am Betriebssitz

Wie weise ich nach, dass für die Anzeige von Kurzarbeit wirtschaftliche Gründe vorliegen?

- Im Formular für die Anzeige des Arbeitsausfalls werden die Ursachen des Arbeitsausfalls dargelegt.
- Das Formular enthält eine Erklärung des Arbeitgebers, dass die Angaben nach bestem Wissen gemacht wurden.

Wie viel Geld erhalten Arbeitnehmer?

Die gesetzliche Grundlage bildet der § 105 SGB III. Danach gilt:

- Arbeitnehmer/innen erhalten 60 Prozent des während der Kurzarbeit ausgefallenen Nettolohns
- Arbeitnehmer/innen, die mindestens 1 Kind haben, bekommen 67 Prozent des ausgefallenen Nettolohns.

Muss ich als Arbeitgeber [bei der Zahlung der Löhne an meine Mitarbeitenden] in Vorleistung gehen?

- Ja, das Kurzarbeitergeld ist eine Erstattungsleistung und wird rückwirkend an den Arbeitgeber gezahlt.

⁴ <https://www.arbeitsagentur.de/eservices-unternehmen/>
Eine telefonische Registrierung oder per E-Mail ist vorab notwendig.

- Informationen zur Berechnung sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
- Informationen zur Berechnung für Beschäftigte, die keine Sozialversicherungsbeiträge zu tragen haben

Muss ich als Arbeitgeber weiterhin Sozialleistungen abführen?

Ja, der Sozialversicherungsbeitrag muss auch weiterhin – mit dem Lohn – vom Arbeitgeber abgeführt werden (d.h. der volle Beitrag für AG und AN-Anteil zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung).

Sie erhalten als Arbeitgeber die volle Erstattung der gezahlten Beiträge - rückwirkend ab 01. März 2020 bis Ende 2020 (Stand Referentenentwurf vom 19. März 2020).

Wie wird das Kurzarbeitergeld abgerechnet?

Die geleisteten Arbeits-, Ausfall- und Fehlzeiten sind in Arbeitszeitnachweisen zu führen. Die Abrechnung für den jeweiligen Kalendermonat muss innerhalb von 3 Monaten (Fristbeginn mit Ablauf des beantragten Kalendermonats) vom Arbeitgeber eingereicht werden.

Nach Ende des Arbeitsausfalls erfolgt eine Prüfung, da Kurzarbeitergeld unter Vorbehalt ausgezahlt wird.

Können auch gemeinnützige Unternehmen, wie Vereine, Schulen, Kitas oder auch Kulturschaffende, wie zum Beispiel Theater Kurzarbeitergeld erhalten?

Auch gemeinnützige Unternehmen wie Vereine, aber auch Kindertagesstätten und Kulturschaffende wie Theater können im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie dem Grunde nach Kurzarbeitergeld erhalten, wenn die Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Wie wirkt sich ein Hinzuverdienst / eine Nebenbeschäftigung auf die Höhe des Kurzarbeitergeldes aus?

Wenn die Nebentätigkeit schon vor Beginn der Kurzarbeit durchgeführt wurde, ergeben sich keine Auswirkungen, erfolgt also keine Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld.

Nehmen Beschäftigte während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine Nebentätigkeit auf, wird das daraus erzielte Entgelt auf das Kurzarbeitergeld angerechnet, denn es liegt eine Erhöhung des tatsächlichen erzielten Entgelts vor.

Was ist arbeitsrechtlich zu berücksichtigen?

1. Sofern Kurzarbeit nicht schon im Arbeitsvertrag erwähnt wird, kann die Kurzarbeit nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers erfolgen.
2. Ggf. ist eine Zusatzvereinbarung mit dem Arbeitnehmer aufzusetzen.
Beachte: das ist Teil der **Anzeige über Arbeitsausfall** gegenüber der Arbeitsagentur (siehe auch **Anlage: Vereinbarung über Kurzarbeit**). Die Zusatzvereinbarung muss schriftlich erfolgen.
3. Der Arbeitnehmer muss Arbeitszeitaufzeichnungen führen. Die Arbeitsagentur behält sich die Prüfung nach Abschluss der Kurzarbeit vor. Bestandteil der Überprüfung ist auch die Dokumentation der Arbeitszeit.
Bitte genau vorher klären, was zur Arbeitszeit zählt. Die Dokumentation umfasst mindestens Beginn und Ende der Arbeitszeit, sowie die Pausen.
4. Der Arbeitgeber (Gemeinde) hat während der Kurzarbeitsstunden bzw. -tage kein Verfügungsrecht über die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers.

Praktische Hinweise:

1. Um Kurzarbeit anzumelden muss die Anzeige über Arbeitsausfall spätestens zum Ende des Monats bei der Arbeitsagentur eingehen, in dem die Kurzarbeit beginnt.
2. Auf Anraten unserer Arbeitsagentur ist das voraussichtliche Ende der Kurzarbeit mit dem Maximalzeitraum (12 Monate) zu beantragen. Ein vorzeitiger Ausstieg durch Vollbeschäftigung ist leichter als Antrag auf Verlängerung der Kurzarbeit zu stellen.

2. Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Absonderung aufgefordert bzw. unter häusliche Quarantäne gestellt wird, hat Anspruch auf Entschädigung für den Verdienstaufschlag. Dies betrifft gleichermaßen Angestellte wie Selbstständige (vgl. §§ 56 und 57 IfSG).

Die Höhe der Entschädigung eines Angestellten entspricht i.d.R. dem für den Zeitraum der Quarantäne ihm zustehenden Netto-Arbeitsentgelt. Diese Entschädigung zahlt Arbeitgeber für die zuständige Behörde, längstens für sechs Wochen, an den Arbeitnehmer aus. Sie ist steuerfrei, jedoch sozialversicherungspflichtig (kein AN-Anteil).

[Hinweis: Ab der siebten Woche an würde die Entschädigung in Höhe des Krankengeldes direkt von der Entschädigungsbehörde ausgezahlt werden.]

Erstattung:

Auf Antrag, zu stellen innerhalb von 3 Monaten an die „zuständige Behörde“, wird dem Arbeitgeber die Entschädigung (inkl. SV-Beiträgen) erstattet.

[Hinweis: *Auf der Website des LVR wird darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung u.a. solcher Anträge in Normalfall ein Jahr dauert:*
https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/antraege/antraege.jsp]

Die zuständige Behörde scheint i.d.R., z.B. in Hessen, das zuständige Gesundheitsamt zu sein. Die ist jedoch nicht einheitlich geregelt, so ist zum Beispiel für Wuppertal und einen Großteil NRWs der Landschaftsverband Rheinland (LVR) zuständig.

Grundsätzlich hat darüber hinaus ein Arbeitnehmer gem. § 616 BGB im Fall einer Quarantäne ganz regulär weiterhin Anspruch auf seine Vergütung, sofern dies nicht arbeitsvertraglich ausgeschlossen wurde. Die Zahlung/Beantragung einer Entschädigung kann soweit entfallen, das Beschäftigungsverhältnis besteht ungeachtet des Beschäftigungsverbots/der Absonderung fort.

3. Soforthilfe

In den verschiedenen Bundesländern wurden Soforthilfeprogramme aufgelegt. Es deutet vieles darauf hin, dass es auch für Gemeinden möglich sein könnte, eine Soforthilfe unter den gegebenen Voraussetzungen zu beantragen.

Nachfolgend einige Infos aus Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen:

Soforthilfe – Programm vom Land Baden-Württemberg:

Gewerbliche Unternehmen, **Sozialunternehmen** und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

Wer wird gefördert?

Anträge können von gewerblichen und Sozialunternehmen, von Soloselbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) gestellt werden, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben.

In Anlehnung an die KMU-Definition der EU versteht man als Unternehmen „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“ Hierzu zählen auch gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen.

Soloselbstständige und Kleinstunternehmen mit unter fünf Beschäftigten sind nur insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten.

Was wird gefördert?

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä., durch einen Zuschuss unterstützt werden. **Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind daher nicht förderfähig.**

Wie wird gefördert?

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses, ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.

Wann wird der Zuschuss ausgezahlt?

Leider kann durch das hohe Antragsvolumen kein genauer Zeitpunkt für die Bewilligung beziehungsweise Auszahlung genannt werden. Die Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung soll aber nur wenige Werkzeuge in Anspruch nehmen.

Es wird auf das Online Portal <https://www.bw-soforthilfe.de/> hingewiesen.

Soforthilfeprogramm der Bayerischen Staatsregierung:

Die Bayerische Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm eingerichtet, das sich an Betriebe und Freiberufler richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.

Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.

Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Liquiditätsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen.

Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um z. B. laufende Verpflichtungen zu zahlen.

Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen. Das heißt, nicht anzurechnen sind z. B. langfristige Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc.) oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden.

NRW-Soforthilfe 2020 des Landes Nordrhein-Westfalens

Um den Schaden für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen in Folge der Corona-Krise abzufedern, hat der Bund ein Soforthilfeprogramm Corona aufgelegt. Die Landesregierung hat beschlossen, das Angebot des Bundes 1:1 an die Zielgruppen weiterzureichen und dabei zusätzlich den

Kreis der angesprochenen Unternehmen noch um die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten zu erweitern.

Anträge können von gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen, Solo-Selbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) gestellt werden, die im Haupterwerb

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen/Freiberufler/Selbstständige tätig sind,
- ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben und
- ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.

Was wird gefördert?

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässe, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä., sowie dem Erhalt von Arbeitsplätzen durch einen Zuschuss unterstützt werden. (Zur Reduzierung von Personalkosten gibt es das Kurzarbeitergeld)

Voraussetzung: erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona.

Dies wird angenommen, wenn

- sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt.
Rechenbeispiel: Durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro, aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro

oder

- der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde

oder

- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass)

Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.

Corona Soforthilfe – Aktion Mensch

Mit der Corona-Soforthilfe in Höhe von 20 Millionen Euro unterstützt Aktion Mensch Organisationen und Vereine, die sich um die akuten Problemfelder „Assistenz und Begleitung“ sowie „Lebensmittelversorgung“ kümmern.

<https://www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme/corona-soforthilfe>

4. Stundung von Umsatzsteuer

Mit BMF-Schreiben vom 19.3.2020 hat die Finanzverwaltung diverse Maßnahmen ergriffen, mit denen sie den von der Krise betroffenen Unternehmen unter die Arme greifen will. So sind beispielsweise (zinslose) Steuerstundungen für die bis Jahresende fälligen Steuern möglich. Das gilt neben Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer auch für die Umsatzsteuer. Bei der Prüfung der Voraussetzungen sollen keine strengen Maßstäbe angelegt werden.

Hinweis: Bisläng (= vor der Coronakrise) wurde eine Stundung der Umsatzsteuer von der Finanzverwaltung i. d. R. abgelehnt, da die Umsatzsteuer vom Endverbraucher getragen und vom Unternehmer lediglich "eingesammelt" wird.

Erstattung von Sondervorauszahlungen: Einige Bundesländer sollen auf Antrag wohl auch die Sondervorauszahlungen für die Dauerfristverlängerung erstatten (so auch Baden-Württemberg), ohne dass die Dauerfristverlängerung zurückgenommen wird.

5. Tilgungsaussetzung und Stundung von Mietzahlungen

Weitreichendes Leistungsverweigerungsrecht

Im Rahmen der Notfallgesetzgebung wird ein temporäres, aber inhaltlich sehr weitreichendes Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinstunternehmen (also weniger als zehn Beschäftigte und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme unter jeweils zwei Mio. Euro) eingeführt.

Das allgemeine Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher gilt nicht für Miet-/Pacht- und Darlehensverträge sowie für Arbeitsverträge, sondern alleine für alle "wesentlichen" Dauerschuldverhältnisse, d.h. solche zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Daseinsfürsorge (Verbraucher) bzw. zur angemessenen Fortsetzung des Erwerbsbetriebs (Kleinstunternehmen), die vor dem 8. März 2020 abgeschlossen wurden

Mit diesem allgemeinen Recht kann der Schuldner Leistungen bis zum 30. Juni 2020 verweigern, wenn er die Leistung aufgrund der Corona-Pandemie nicht ohne Gefährdung seines (oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen) angemessenen Lebensunterhalts erbringen kann.

6. Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen

Unternehmen, Selbstständiger oder Freiberufler, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten sind und einen Kredit benötigen, können ab sofort bei Ihrer Bank oder Sparkasse einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, sofern diese bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren.

Verschiedene Banken, wie z.B. die L-Bank Baden-Württemberg haben Kreditprogramm aufgelegt:

https://www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps_themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauender-konjunktur-und-krisensituationen.html

Inwieweit das für Gemeinden möglich ist, ist im Einzelfall mit der Hausbank zu klären. Auch eine Rückfrage bei der Spar- und Kreditbank Bad Homburg kann hilfreich sein.

Anlage: Vereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit

Entwurf - Vereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit zwischen der

GEMEINDE HEILIGE VERSAMMLUNG e.V.

vertreten durch MAX HEILIG als FUNKTION (Vertretungsberechtigung)

-im Weiteren Arbeitgeber-

und

MAXIM MUSTERMANN, ANSCHRIFT

-im weiteren Arbeitnehmer/in-

Vereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit

Die GEMEINDE HEILIGE MUSTER VERSAMMLUNG e.V. beabsichtigt zumindest in der Zeit von _____ bis _____ wegen coronabedingter behördlicher Schließung im ganzen Betrieb / in der Betriebsabteilung _____ (hier: genaue Bezeichnung der Abteilung) Kurzarbeit einzuführen. Damit beabsichtigen wir, eine wirtschaftliche Gefährdung des Betriebs und damit einhergehende Kündigungen zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

- 1.) Der Arbeitgeber beabsichtigt, zumindest im Zeitraum von _____ bis _____ (12 Monate) Kurzarbeit einzuführen. In diesem Zeitraum arbeitet Frau/Herr MAXIM MUSTERMANN nur noch in einem Umfang von _____ Stunden/Woche. Der Umfang der Kurzarbeit kann sich weiter verändern und bis hin zu Kurzarbeit „null“ reichen, wenn ein Arbeiten nicht mehr möglich ist.
- 2.) Der/Die Arbeitnehmer/in erhält für die Zeit der Kurzarbeit Kurzarbeitergeld. Dieses beträgt ca. 60 % (bzw. 67 % bei mindestens einem unterhaltspflichtigen Kind) bezogen auf das entfallende Netto-Entgelt.

- 3.) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Kurzarbeit **jederzeit durch einseitige Erklärung vorzeitig zu beenden**, wenn die Voraussetzungen für die Einführung der Kurzarbeit nicht mehr vorliegen, so dass **dem/der Arbeitnehmer/in** in der Folge die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit von _____ Stunden/Woche und die Vergütung von _____ Euro brutto/Monat wieder gewährt wird.
- 4.) **Der/Die Arbeitnehmer/in** erklärt hierzu sein **Einverständnis** unter der Voraussetzung, dass die Agentur für Arbeit die vom Arbeitgeber beantragte Kurzarbeit bewilligt und Kurzarbeitergeld gewährt wird.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Unterschrift Arbeitnehmer